

Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Nach Art. 21 der Landesverfassung bilden Ehe und Familie die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates.

Eine Familie zu sein bedeutet, dass Menschen verbindlich und auf Dauer angelegt füreinander eintreten wollen. Dies beinhaltet als wesentliches materielles Element eine gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt.

Der Familienbegriff hat andauernde Wandlungen erfahren. Die Lebensformen haben sich vervielfältigt. Entsprechend müssen die gesetzlichen Formulierungen angepasst werden.

Gelebt wird Familie heute in verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, mit und ohne Tauschein. In vielen dieser Familienmodelle besteht neben der moralisch empfundenen auch eine zivilrechtlich bestehende gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt.

Diesen gesellschaftlichen Entwicklungen kann der Art. 21 der Landesverfassung in seiner jetzigen Form nur begrenzt Rechnung tragen. Zwar fallen auch neuere Erscheinungen der Eltern-Kind-Beziehungen, wie beispielsweise Alleinerziehende mit Kindern und Patchwork-Familien, unter den Familienbegriff des Art. 21 LV, nicht jedoch gewillkürte, auf Dauer angelegte Beziehungen zwischen Erwachsenen.

Die Ehe, welche viele Menschen immer noch als Lebensmodell wählen, ist nach unserer Verfassung zu schützen und zu fördern. Gleichzeitig bedürfen andere gemeinsame Lebenswege, nichteheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ebenfalls des staatlichen Schutzes und der Förderung, da auch hier ein verbindliches und den sozialstaatentlastendes Füreinander-eintreten konstituiert ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich verfassungsrechtlich kein Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen, sie im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen. Der Staat ist unter Berufung auf Art 6 Abs. 1 GG ausschließlich berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, Ehen besserzustellen als andere Lebensgemeinschaften.

Es steht dem Bremer Verfassungsgeber frei, der insbesondere in einer modernen Stadtgesellschaft vorhandenen gesellschaftlichen Pluralität Rechnung zu tragen, den Schutzbereich der klassischen Ehe auf neue Partnerschaftsmodelle auszuweiten und hiermit insbesondere auch die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe im Geltungsbereich der Landesverfassung gleichzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Schutzbedürftigkeit anderer, auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften, wie in den Verfassungen von Berlin und Brandenburg bereits geschehen, auch in Bremen mit Verfassungsrang zu versehen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251) wird wie folgt geändert:

Art. 21 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Die Schutzbedürftigkeit anderer, auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

zu Artikel 1

Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner verbindlich füreinander eintreten und gegenseitige Verpflichtungen eingehen, welche den Pflichten von Eheleuten voll entsprechen, bedürfen des staatlichen Schutzes. Die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften steht auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht dem besonderen Schutz und der Förderung von Ehe und Familie entgegen.

zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Björn Tschöpe, Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Oliver Möllenstädt, Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

Quelle:

<http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/anererkennung-der-schutzbeduerftigkeit-von-auf-dauer-angelegten-leben>